

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Lärm & NIS  
3003 Bern

**Per E-Mail an:**  
[noise@bafu.admin.ch](mailto:noise@bafu.admin.ch)

23. September 2025

### **Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 stellten Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu und luden uns zur Stellungnahme ein.

Ziel und Zweck der vorgesehenen Revision ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, den Rahmen für einen rechtssicheren Vollzug des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) zu schaffen. Dazu werden Bestimmungen angepasst und eingeführt, um Vollzugsbehörden, Bauherrschaften und Planende schweizweit zu unterstützen. Insbesondere die Neuregelungen für Baubewilligungen nach Artikel 22 und für Bauzonen nach Artikel 24 revUSG bedürfen einer Konkretisierung, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Revision der LSV dazu führt, dass sich der Abklärungsbedarf für Behörden sowie für Bauherrschaften und Planende reduziert sowie divergierenden Auslegungen der Bestimmungen und dadurch hervorgerufenen Einsprachen und Beschwerden vorgebeugt wird. Der Aufwand bei den Behörden solle sich damit reduzieren. Die mit dem revidierten Umweltschutzgesetz angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könne schneller erfolgen.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das revidierte Umweltschutzgesetz bringt keine wesentliche Vereinfachung der Verfahren. Es muss nach wie vor der Nachweis erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte umgesetzt wurden. Durch den Wegfall der kantonalen Zustimmung fällt diese Prüfung in einzelnen Kantonen neu der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde zu. Dort fehlt mehrheitlich das nötige Knowhow, um abschätzen zu können, welche Massnahmen verhältnismässig sind und welche nicht. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, Einsprachen und Beschwerden gegen unliebsame Bauprojekte zu machen, mit der Begründung, dass nicht alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt wurden.

Mit Blick auf den Vollzug durch die Kantone lassen wir Ihnen mit dem beigelegten Formular unsere detaillierten Änderungsvorschläge und Kommentare zur Vorlage zukommen.

Wir ersuchen Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatschreiber

Anhang: Antwortformular zur Vernehmlassung